



## Auszug **Kosten- und Honorarordnung** (Stand 20. März 2022):

### zu 3. Fahrtkosten

3.1. Als Dienstreisen gelten genehmigte Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Wohnorts. Das Präsidium regelt im einzelnen, wer Dienstreisen genehmigt.

#### 3.2. Tagegeld – KVN Reisen

Die Berechnung des Tagegeldes erfolgt ab 0 Uhr bzw. bis 24 Uhr.

#### Abwesenheitszeiten

3.2.1 nicht mehr als 7 Stunden	8,00 €
von mehr als 7 bis 10 Stunden	12,00 €
von mehr als 10 bis 12 Stunden	18,00 €
von mehr als 12 Stunden	24,00 €

Der Tagessatz ist bei gewährter freier Verpflegung für das Frühstück um 20%, für das Mittagessen um 35% u. für das Abendessen um 35 % zu kürzen.

3.3 Wird eine Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, kann ohne Vorlage einer Rechnung als Übernachtungsgeld ein Pauschalbetrag bis zu 20,00 € je Übernachtung gezahlt werden. Fallen höhere Übernachtungskosten an, sind sie durch Einzelbeleg nachzuweisen.

#### Fahrtkostenerstattung

3.4. Fahrten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des KVN werden wie folgt vergütet:

Für Mitglieder des Vorstandes oder in deren Auftrag Handelnde erhalten je km 0,30 € vergütet.

Bei Mitnahme weiterer spesenberechtigter Personen im PKW erhöht sich die Summe um je 0,02 €.

Kampfrichter erhalten je km 0,30€, Kadermitglieder (A-Kader) je km 0,12 €, Kader-Fahrgemeinschaften 0,15 €

### 4. Honorar- u. Aufwandsentschädigung

#### 4.1. Lehr- und Trainertätigkeit

Bei Lehrgängen erhält der Unterrichtende für jede Stunde (45 Min.) eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € zusätzlich zu dem Tagegeld und Übernachtungsgeld.

4.3. Die Anwesenheit des Fachreferenten an einem Lehrgang des KVN wird pro Tag mit 40,00 € pauschal plus Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtung vergütet. Die Anwesenheit während der gesamten Lehrgangszeit ist Voraussetzung.

4.5. Bundeskampfrichter erhalten bei Meisterschaften:

a) je km 0,30 €, b) für ihre Tätigkeit eine Pauschale von 90,00 € pro Tag, c) das Übernachtungsgeld s. Nr. 3.3.

4.6. Landeskampfrichter erhalten bei Meisterschaften:

a) je km 0,30 €, b) für ihre Tätigkeit eine Pauschale von 75,00 € pro Tag, c) das Übernachtungsgeld s. Nr. 3.3.

4.7. Wettkampfarzte erhalten eine Tagespauschale von 250,00 € zusätzlich zu den Fahrtkosten.

### 6. Gebühren

Der KVN erhebt für verschiedene Maßnahmen Gebühren:

– für die F-ÜL- Ausbildung	290,00 €
– für die Trainer – B – Ausbildung	140,00 €
– für die ÜL- Fortbildungslehrgänge	35,00 €
– Kautions-Prüferstempel	50,00 €
– Rückgabe Prüferstempel	30,00 €